

Vorentwurf zur Satzung der Gemeinde Holstenniendorf über den Bebauungsplan Nr. 7 „Neubau Kindertagesstätte“ für das Gebiet „südlich Kirchenweg und östlich des bestehenden Multifunktions- und Feuerwehrgerätehauses im Anschluss an den Mehrgenerations-Erlebnisplatz Holstenniendorf“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Neubau Kindertagesstätte“ für das Gebiet „südlich Kirchenweg und östlich des bestehenden Multifunktions- und Feuerwehrgerätehauses im Anschluss an den Mehrgenerations-Erlebnisplatz Holstenniendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.03.2025
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am _____ durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am _____ den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ nach § 3 (2) BauGB im Internet unter „amt-schenefeld.de“ (Rubrik: Ihr Amt Schenefeld / Bauen & Wohnen / Bauleitpläne / Holstenniendorf) zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die gemäß § 3 (2) BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen lagen zusätzlich während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Amtsgebäude des Amtes Schenefeld, Holstenstraße 42 + 48, 25560 Schenefeld öffentlich aus. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten per Mail, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom _____ bis _____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde unter dem vorgenannten Link ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Holstenniendorf, _____ Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Itzehoe, _____ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

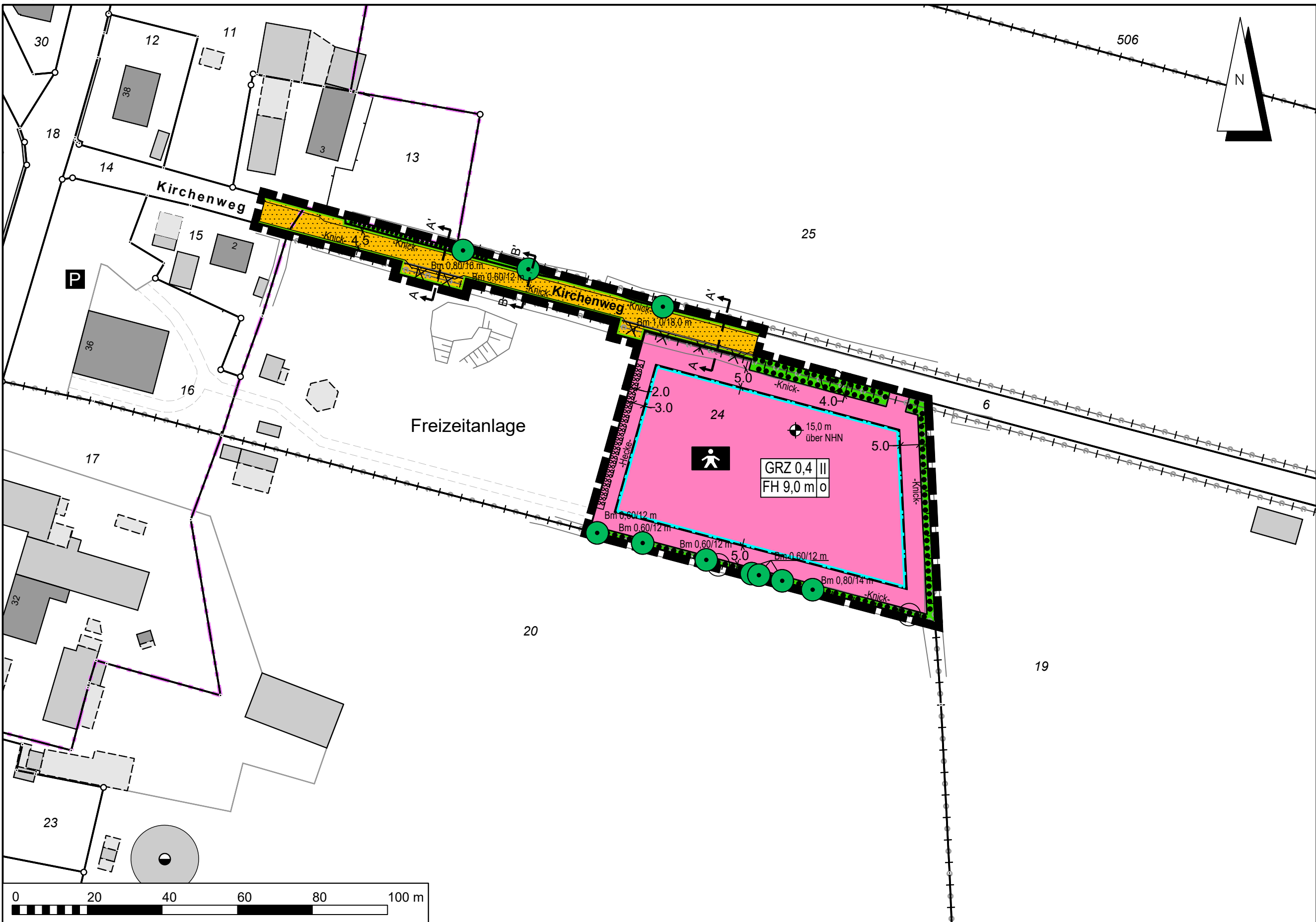
Holstenniendorf, _____ Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom _____ bis _____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Holstenniendorf, _____ Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017 / 2023



Kreis Steinburg, Gemeinde und Gemarkung Holstenniendorf, Flur 14
© GeoBasis-DE/LVermGeo S-H/CC BY 4.0 Stand: 09.09.2025

Zeichenerklärung

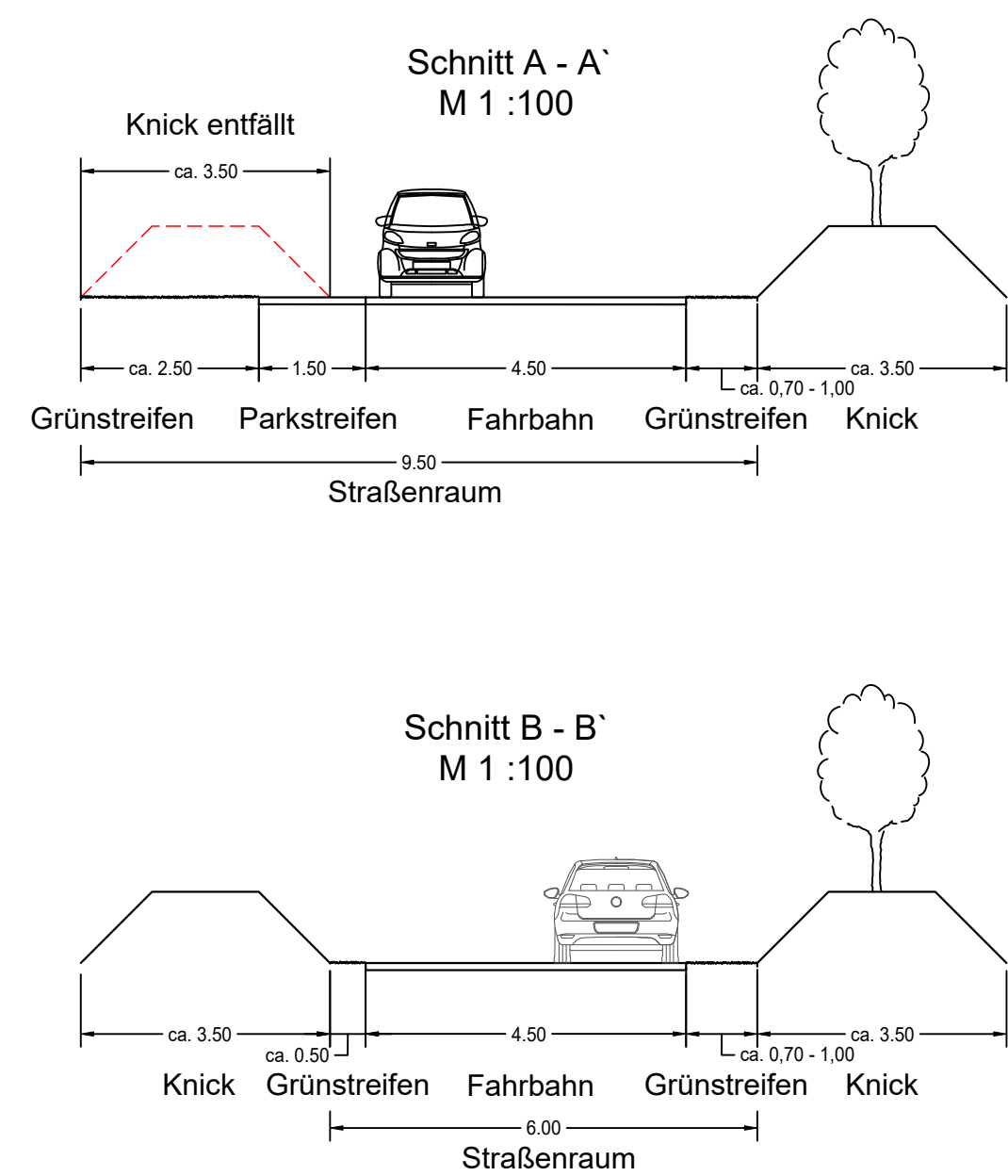
Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
GRZ 0,4	Grundflächenzahl, hier maximal 0,4	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 2	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
FH 9,0 m	Firsthöhe, hier maximal 9,0 m über Höhenbezugspunkt	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
15,0 m über NHN	Höhenbezugspunkt über NHN, hier 15,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 18 (1) BauNVO
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) Nr. 5 BauGB
	-Kindergarten-	
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke-	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
Nachrichtliche Übernahme		§ 9 (6) BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
	vorhandener und zu erhaltender Knick	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

	vorhandener Baum ≥ 0,3 m < 0,6 m
Bm 0,80/12	Baum: Stammdurchmesser / Kronendurchmesser
✕-✕	entfallender Knick

Straßenquerschnitte

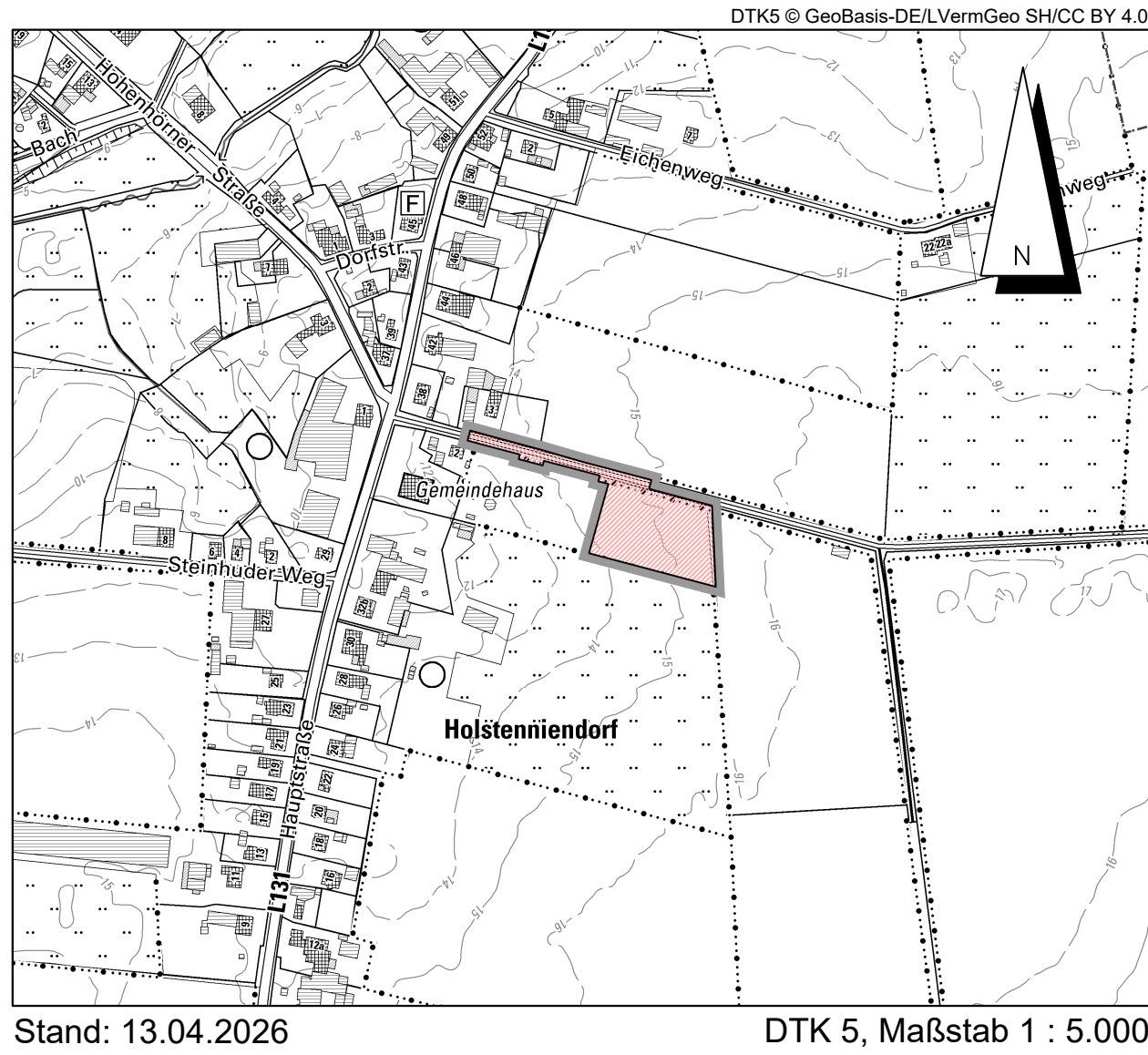


Text (Teil B)

- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN -KNICKSCHUTZSTREIFEN-**
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
Im Abstand von bis zu 3,0 m vom Knickwallfuß der festgesetzten Knicks ist die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie von Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO unzulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen in diesem Bereich sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen im Abstand von 1,0 m von der festgesetzten Begrenzung der bestehenden Knicks.
- VERSIKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER**
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Grundstückes zu versickern.
- PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE**
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
3.1 Neuanlage einer Hecke
Innerhalb der Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke- ist eine Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Hecke sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.
3.2 Erhaltung von Knicks
Die nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
Betriebs- und Wirtschaftsflächen sowie Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO)
Betriebs- und Wirtschaftsflächen sowie Stellplätze innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf, soweit sie befestigt werden müssen, sind ausschließlich teilverseiegelt zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

Hinweise
Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 (1) Nr. 1 LBO)
Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 (1) Nr. 1 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften (nach Ziffer 4 des Textes (Teil B) zu Betriebs- und Wirtschaftsflächen sowie Stellplätze) zuwiderhandelt.

Übersichtskarte



Stand: 13.04.2026 DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

Vorentwurf zur Satzung der Gemeinde Holstenniendorf über den Bebauungsplan Nr. 7 „Neubau Kindertagesstätte“

für das Gebiet

„südlich Kirchenweg und östlich des bestehenden Multifunktions- und Feuerwehrgerätehauses im Anschluss an den Mehrgenerations-Erlebnisplatz Holstenniendorf“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp